

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 127/10 B

L 1 AL 114/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 AL 238/07 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden.
- 2 Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtsätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) bzw des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) andererseits aufzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18).
- 3 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Soweit der Kläger die Abweichung des LSG-Urteils von der Rechtsprechung des Hessischen LSG im Urteil vom 21.9.2007 sowie der Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen vom 5.11.2003 rügt, genügt dies den Anforderungen an eine hinreichende Bezeichnung einer Divergenz schon deswegen nicht, weil kein Abweichen von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG behauptet wird.
- 4 Soweit der Kläger behauptet, das Berufungsurteil weiche von der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 5.9.2006 - B 7a AL 70/05 R - SozR 4-4100 § 106 Nr 1) ab, kann dahinstehen, ob der Kläger mit Zitaten aus RdNr 18 und 19 des Urteils tragende abstrakte Rechtssätze dieser Entscheidung wiedergibt. Jedenfalls stellt er diesen keine abweichenden abstrakten und tragenden Rechtssätze des LSG im angefochtenen Urteil gegenüber. Er behauptet lediglich, die zitierte Rechtsprechung des BSG stehe der Annahme des LSG entgegen, "dass eine Verschiebung des Anspruchs auf ALG einem sozialrechtlichen Wiederherstellungsanspruch widerspräche". Dies sowie das behauptete Vorliegen einer "Lücke in der Rechtsprechung" genügt den Anforderungen an die Darlegungsobliegenheit des § 160 Abs 2 Satz 3 SGG nicht. Dies gilt umso mehr, als der Kläger selbst vorträgt, das LSG habe ausgeführt, die Rechtsprechung des BSG sei auf die Rechtslage nach dem SGB III nicht zu übertragen.
- 5 Soweit der Kläger ausführt, es bestehe Anlass, "zur Fortbildung des Rechts" die Revision zuzulassen, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines der im Gesetz abschließend aufgeführten



Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG). Selbst wenn dem Vortrag sinngemäß zu entnehmen sein sollte, der Kläger messe der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) bei, verfehlt die Beschwerdebegründung die diesbezüglichen Darlegungserfordernisse, dh konkret die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage und die Darlegung, dass und inwiefern diese Frage klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 mwN; stRspr*).

- 6 Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

